

Einfache Anfrage Blumer-Gossau vom 31. Mai 2011

öV-Konzept für das Bergrennen Hemberg

Schriftliche Antwort der Regierung vom 16. August 2011

Ruedi Blumer-Gossau erkundigt sich in seiner Einfachen Anfrage vom 31. Mai 2011 nach dem öV-Konzept für das geplante Bergrennen in Hemberg.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Im Oktober 2009 reichte der Verein Bergrennen Hemberg ein Gesuch für die Durchführung eines Bergrennens in Hemberg ein. Die Organisatoren sehen eine neue rund 1750 Meter lange Strecke von Bächli nach Hemberg vor. Der Gemeinderat Hemberg befürwortet die Veranstaltung. Die Organisatoren rechnen mit 8'000 bis 10'000 Besucherinnen und Besuchern.

Das Sicherheits- und Justizdepartement (SJD) erteilte nach umfangreichen Vorabklärungen am 17. Mai 2011 die nach Art. 52 des eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzes (SR 741.01) erforderliche Bewilligung. Im koordinierten Verfahren erteilten gleichzeitig das Kantonsforstamt die nach der Waldgesetzgebung (Schutz des Waldes und sensibler Lebensräume) und das Amt für Umwelt und Energie die nach der Umweltschutzgesetzgebung (Bodenschutz) weiter erforderlichen Bewilligungen. Die Bewilligungen, die zahlreiche Bedingungen und Auflagen zur Gewährleistung der Sicherheit und zum Schutz der Umwelt vorsehen, sind rechtskräftig. Das Organisationskomitee teilte im Juni 2011 jedoch mit, dass auf die ursprünglich vorgesehene Durchführung im Herbst 2011 mit Blick auf die kurze verbleibende Realisierungszeit verzichtet und stattdessen eine Durchführung im Jahr 2012 angestrebt werde.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Die Veranstalter des geplanten Bergrennens in Hemberg haben mit umfangreichen Gesuchsunterlagen dargetan, dass sie alle gesetzlichen Voraussetzungen für eine Bewilligungserteilung erfüllen. Sie haben nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung Anspruch darauf, gleich behandelt zu werden wie andere Veranstalter von sportlichen und anderen Grossanlässen. Eine Verweigerung der Bewilligung trotz Einhaltung der anwendbaren Vorschriften, insbesondere auch derjenigen zum Schutz der Umwelt, wäre willkürlich. Ein Einzelanlass wie der vorliegende hat auf die Umweltsituation ohnehin nur einen äusserst geringen Einfluss. Es werden übrigens auch in anderen Kantonen jedes Jahr einige Bergrennen bewilligt.
2. Das Verkehrsaufkommen wird sich im gleichen Rahmen bewegen wie bei anderen Grossveranstaltungen, z.B. bei Fussball- oder Eishockeyspielen der oberen Ligen. Der Veranstalter hat ein Shuttlebus-Konzept vorgelegt. Die Besucherinnen und Besucher werden danach von den Bahnhöfen Wattwil und Brunnadern an die Zuschauerräume im Veranstaltungsgelände geführt. Es werden je nach Bedarf bis zu 15 Busse zur Verfügung stehen. Ein Disponent vor Ort wird sich um den optimalen Einsatz der Busse kümmern. Die Besucherinnen und Besucher werden im Vorfeld der Veranstaltung über die Möglichkeiten einer Anreise mit dem öffentlichen Verkehr informiert und es wird die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel empfohlen.
3. Die Erteilung der Bewilligungen für das Bergrennen Hemberg liegt in der Zuständigkeit der nach der Strassenverkehrs-, Wald- und Umweltschutzgesetzgebung zuständigen Stellen (SJD, Kantonsforstamt, Amt für Umwelt und Energie). Die Regierung ist in der vorliegenden Angele-

genheit weder Bewilligungsbehörde noch Rekursinstanz. Die Regierung könnte höchstens als Aufsichtsbehörde einschreiten, was nur bei Vorliegen einer schwerwiegenden Rechtsverletzung zulässig wäre. Eine Verletzung von anwendbaren Vorschriften wird indessen weder geltend gemacht noch ist eine solche ersichtlich.

4. Ob die Zahl der zur Verfügung gestellten Parkplätze zu hoch ist, lässt sich im Voraus nicht mit Bestimmtheit sagen. Es ist jedoch offensichtlich besser, ein genügend grosses, geordnetes Angebot an Parkplätzen bereitzuhalten, als in Kauf zu nehmen, dass Fahrzeuge «wild» parkiert werden. Um sicherzustellen, dass keine übermässigen Schäden an der Flur entstehen, hat das Amt für Umwelt und Energie in seiner Bewilligung entsprechende Auflagen verfügt. Um die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel zu fördern, wird der Veranstalter sodann für die Benützung der Parkplätze eine Parkgebühr verlangen.